

Frankfurt am Main, 15.5.2012

## Flucht ist kein Verbrechen!

### Stellungnahme zur geplanten Änderung der EU-Aufnahmerichtlinie hinsichtlich der Inhaftierungsmöglichkeiten von Asylsuchenden

Die Europäische Union überarbeitet derzeit die bestehenden Regelungen zum europäischen Asylrecht, insbesondere die Asylverfahrensrichtlinie, die Aufnahmerichtlinie und die Dublin-II-Verordnung. Die Zulässigkeit der Inhaftierung von Asylsuchenden soll in der Aufnahmerichtlinie und der Dublin-II-Verordnung neu geregelt werden. Auf dem Treffen des Rats für Justiz und Inneres am 26. April 2012 wurde zuletzt über diese geplanten Neuregelungen verhandelt. In den nächsten Wochen stehen weitere informelle und formelle Beratungen bevor, die zu einer Verabschiedung der neu gefassten Richtlinien führen sollen.<sup>1</sup> Beim Thema Haft droht der völlige Dammbbruch: Sollten die geplanten Änderungen tatsächlich durchgesetzt werden, droht Asylsuchenden in der EU die systematische Inhaftierung.

Bisher enthält die Asylverfahrensrichtlinie nur eine kurze Regelung zum Gewahrsam (Art. 18), der zufolge die Mitgliedstaaten eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam nehmen dürfen, weil sie ein Asylbewerber ist. Weiterhin soll eine rasche gerichtliche Überprüfung des Gewahrsams möglich sein. Nun ist geplant, die Haftregelungen deutlich auszuweiten, sodass eine gravierende Verschärfung der Rechtslage für Asylsuchende zu befürchten ist. Die uferlose Inhaftierungspraxis in den Mitgliedstaaten, die zu zahlreichen Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geführt haben<sup>2</sup>, könnte nun eine unionsrechtliche Grundlage erhalten und damit legitimiert werden.

Treten die geplanten Regelungen in Kraft, würde dies auch in Deutschland zu einer massiven Rechtsverschärfung führen. Denn bisher ist in Deutschland eine Inhaftierung von Personen, die bereits einen Asylantrag gestellt haben, nicht zulässig. Denn mit Asyl(erst)antragstellung erlangt der Asylsuchende ein Aufenthaltsrecht (Aufenthaltsgestattung), sodass keine Ausreisepflicht besteht. Die Anordnung von Haft ist damit unzulässig. Nur wenn die Person bereits inhaftiert war und aus der Haft heraus einen Asylantrag stellt, ist

---

<sup>1</sup> Zum aktuellen Stand der Verhandlungen und Positionen von EP und Rat siehe die Synopse unter: <http://www.statewatch.org/news/2012/apr/eu-council-reception-dir-4-col-trilogue-9021-12.pdf>

<sup>2</sup> M.S.S. v. Belgium and Greece, Application 30696/09, 21 January 2011; M and Others v. Bulgaria, Application 41416/08, 26 July 2011; Rahimi V. Greece, 8687/08, 5. April 2011; Lokpo und Touré v. Ungarn, 10816/10, 20. September 2011.

die Fortsetzung der Haft zulässig. Bei Nicht-Dublin-Fällen darf diese Haft allerdings maximal vier Wochen andauern, sofern nicht zwischenzeitlich der Asylantrag als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgelehnt oder nach den Dublin-Regelungen ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuch gestellt wurde (§ 14 AsylVfG).

Bereits diese Regelungen führten in Deutschland zu einer massiven Ausweitung der Inhaftierung von Asylsuchenden. Der UN-Ausschuss gegen Folter hat sich in seinen Abschließenden Bemerkungen zum 5. Staatenbericht Deutschlands vom 25. November 2011 besorgt gezeigt über Hinweise, dass mehrere Tausend abgelehnte Asylbewerber sowie die überwiegende Mehrheit der sogenannten „Dublin-Fälle“ nach wie vor sofort im Anschluss an ihre Einreise in Gewahrsamseinrichtungen der Länder untergebracht werden, in einigen Fällen für lange Zeiträume. Diese Praxis verstoße gegen die EU-Richtlinie 2008/115/EG, der zufolge die Abschiebungshaft nur als letztes Mittel in Betracht kommt. Die nun von der EU geplanten Haftregelungen sind dazu geeignet, die kritisierte Praxis noch weiter auszudehnen.

Noch 2009 stellte die Kommission fest: „Angesichts der weit verbreiteten Anwendung von Gewahrsamsmaßnahmen im Asylbereich durch die Mitgliedstaaten und der sich festigenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte erachtet es die Kommission für notwendig, diese Frage in der vorliegenden Richtlinie ganzheitlich anzugehen, um sicherzustellen, dass Ingewahrsamnahmen nicht willkürlich erfolgen und in allen Fällen die Grundrechte beachtet werden.“<sup>3</sup> Diese Ziele – nämlich die Inhaftierung von Asylsuchenden auf rechtsstaatliche Füße zu stellen und ihre Grundrechte zu schützen – werden mit den nun geplanten Regelungen vollständig konterkariert. Insbesondere bei der Regelung der Haftgründe werden derartig weite Ermächtigungsnormen geschaffen, dass eine Einschränkung der Haftpraxis kaum noch vorstellbar erscheint. Aus menschenrechtlicher Sicht skandalös ist zudem, dass nicht einmal ein Verbot der Inhaftierung von (unbegleiteten) minderjährigen Flüchtlingen im aktuellen Richtlinienentwurf enthalten ist.

## I. Geplante Haftgründe

In Art. 8 des Entwurfs der Aufnahmerichtlinie soll der Gewahrsam geregelt werden, der nach deutschem Recht der Abschiebungshaft entspricht. Die Aufnahmerichtlinie gilt für Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben (Art. 3 AufnahmeRL) und somit für alle Asylantragsteller. Wie bereits nach bisheriger Rechtslage soll ihr zufolge eine Person nicht allein deswegen in Gewahrsam genommen werden, weil sie internationalen Schutz beantragt hat (Abs. 1). In Abs. 2 wird der bereits verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz normiert, in dem gefordert wird, dass Antragsteller nur dann inhaftiert werden dürfen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen nicht genauso effektiv sein sollten. Die problematischen Regelungen befinden sich in Abs. 3 des Art. 8, der sechs Haftgründe enthält. Sie definieren, unter welchen Voraussetzungen die Freiheitsentziehung zulässig ist. Die Freiheitsentziehung gehört zu den schwersten Grundrechtseingriffen und unterliegt deswegen aus verfassungsrechtlicher Sicht einem besonders strengen Rechtfertigungsbedarf.

---

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, 3.12.2009, KOM(2008) 815 endgültig

## 1. Haftgrund „Identitätsfeststellung“

**Geplante Regelung:** Ein Antragsteller darf nach Art. 1 Abs. 3 (a) in Gewahrsam genommen werden, wenn seine Identität oder Staatsangehörigkeit festgestellt oder überprüft werden soll.

Der Haftgrund der Identitätsfeststellung ermöglicht, künftig fast alle Asylsuchenden zu inhaftieren. Denn nur in den seltensten Fällen sind Identität und Staatsangehörigkeit unzweifelhaft von Anfang an festgestellt. Viele Asylsuchenden sind gezwungen, mit gefälschten Ausweisdokumenten ihre Flucht zu organisieren. Aber selbst wenn Pässe oder andere Dokumente vorliegen, wird häufig deren Echtheit infrage gestellt. Aus Sicht europäischer Staaten gilt das Urkundenwesen der meisten Herkunftsländer von Flüchtlingen als korrupt und unzuverlässig, so dass in den meisten Fällen Zweifel an der Identität geäußert werden. Nicht bedacht wird, dass gerade die Flüchtlinge vom Verfolgerstaat keine Papiere erhalten können und dass die Abschottung der EU sie zwingt, mithilfe von Schleusern und fremden oder gefälschten Papieren das Land zu erreichen, in dem Schutz gesucht wird.

Ist der Haftgrund der „Identitätsfeststellung“ bereits sehr weit gefasst, so stellt sich die Frage, wie lange aus diesem Grund inhaftiert werden darf. Darf solange inhaftiert werden bis zweifelsfrei die Identität oder Staatsangehörigkeit festgestellt worden ist? Dies könnte auch in *zeitlicher Hinsicht* zu einer uferlosen Inhaftierungspraxis führen. Eine zeitliche Begrenzung der Haft ist nicht vorgesehen.

Es ist zu befürchten, dass künftig alle neueinreisenden Migranten und Asylsuchenden zum Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung samt Abnahme von Fingerabdrücken und anderen biometrischen Daten inhaftiert werden sollen. Eine solche Behandlung wird ansonsten nur Straftätern oder Strafverdächtigen zuteilt. Die Europäische Union scheint jedoch Asylsuchende und Migranten wie Kriminelle behandeln zu wollen, um eine systematische Kontrolle des Flucht- und Migrationsgeschehens zu erreichen.

Im Jahr 2011 wurden an der griechisch-türkischen Grenze 55.000 Menschen inhaftiert, um ihre Identität festzustellen. Dass diese äußerst Besorgnis erregende Entwicklung durch Rechtsanpassungen weiter forciert werden soll, ist inakzeptabel. Eine solche exzessive Inhaftierungsstrategie ist mit den Menschenrechten nicht vereinbar.

## 2. Haftgrund „Beweissicherung“

**Geplante Regelung:** Ein Antragsteller darf nach Art. 1 Abs. 3 (b) in Gewahrsam genommen werden, wenn Beweismittel gesichert werden sollen, auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Gewahrsam nicht zu erhalten wären – insbesondere wenn die Gefahr des Untertauchens besteht.

Der Haftgrund zur Bestimmung bzw. Beweissicherung der Asylgründe ist schon vom Ansatz her nicht schlüssig und deshalb nicht mit dem Grundrechtsschutz vereinbar. Die Darlegung der Asylgründe und deren Beweis liegen vor allem im Interesse des Asylantragstellers. Wer

Schutz in einem anderen Staat sucht, dem ist es daran gelegen, seine Gründe, aus denen er sein Land verlassen musste, auch darzulegen. Wenn er dies nicht tut, so droht die Ablehnung und infolge die Abschiebung in seinen Herkunftsstaat. Wenn Beweise verloren gehen, die die Verfolgung in dem Herkunftsstaat belegen, so hat in erster Linie der Asylsuchende darunter zu leiden.

Eine Inhaftierung „im Interesse des Inhaftierten“ zu konstruieren, ist mit der verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Garantie der persönlichen Freiheit nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass es außerhalb von Haftanstalten sehr viel besser gelingt, Asylgründe darzulegen, als in Haft. Wer in Haft ist, kann schwer Unterlagen und Beweise beschaffen. Er hat kaum Zugang zu Telekommunikationsmitteln und nur eingeschränkt die Möglichkeit, Kontakt zu Menschen außerhalb der Haft herzustellen, die ihm helfen können. Zudem wirkt ein Gefängnis einschüchternd auf die Betroffenen. Wenn der Betroffene Flüchtling bereits im Herkunftsland in Haft war bzw. Menschenrechtsverletzungen erlebt hat, droht in Haft unter Umständen eine Retraumatisierung. Eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich ein Asylsuchender den Behörden offenbaren kann, ist in Haft kaum gegeben. Das vorgebliche Ziel des Haftgrundes ist also durch Haft nicht erreichbar – im Gegenteil.

Die wahre Absicht, die hinter der geplanten Regelung stehen könnte, offenbart der letzte Halbsatz, in dem es heißt, dass ein Untertauchen verhindert werden solle. Doch auch dieses Motiv ist kaum plausibel. Es ist lebensfremd, einem Menschen, der sich mit der Bitte um Schutz an Behörden gewandt hat, ein Untertauchen zu unterstellen, noch bevor ihm eine negative Entscheidung zugeht. Insofern ist die Formulierung nicht mehr als der Versuch einer Legitimation von willkürlicher Inhaftierung. Insgesamt ist diese Regelung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar und deswegen rechtsstaatswidrig.

### 3. Haftgrund „Verfahren zu Bestimmung des Einreiserechts“

**Geplante Regelung:** Ein Antragsteller darf nach Art. 1 Abs. 3 (c) in Gewahrsam genommen werden, wenn im Verfahren über das Einreiserecht entschieden werden soll.

Zwar lässt die EMRK in Art. 5 Abs. 1f) eine Inhaftierung zum Zwecke der Einreisekontrolle zu. Allerdings wird weiterhin vorausgesetzt, dass der Betroffene „rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen.“ Dies trifft für Asylsuchende aber nicht zu. Sie dringen nicht unberechtigt in das Staatsgebiet ein. Flüchtlinge sind vom Völkerrecht und vom europäischen Flüchtlingsrecht geschützt und berechtigt, sich in dem schutzgewährenden Staat aufzuhalten.

In Art. 3 des Richtlinienentwurfes wird sogar ausdrücklich festgestellt, dass die Richtlinie – und damit auch die darin enthaltenen Haftregelungen – nur anzuwenden sind, wenn der Asylantragsteller berechtigt ist, in dem entsprechenden Mitgliedstaat zu bleiben. Wie aber kann einerseits ein Recht zu Bleiben bestehen, während andererseits die Betroffenen zum Zwecke der Feststellung ihrer Einreiseberechtigung inhaftiert werden sollen?

Die hier offensichtlich geplante Asyl(vor)prüfung in Haft steht menschenrechtlichen Anforderungen entgegen. Der EGMR hat zuletzt am 2. Februar 2012 entschieden, dass ein sudanesischer Asylsuchender in seinem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 13) verletzt

wurde, da er sein Asylbegehren aus der Haft heraus im Schnellverfahren geltend machen musste, jedoch seine Abschiebung bereits angeordnet war, bevor die Behörden seinen Antrag überhaupt registriert hatten.<sup>4</sup> Diese Entscheidung zeigt, dass solche Grenzverfahren in Haft äußerst problematisch sind.

Auch die GFK spricht gegen den geplanten Haftgrund. Nach Art. 31 GFK darf die Verletzung von Einreisebestimmungen nicht sanktioniert werden. Die Inhaftierung zur Prüfung der Einreiseberechtigung kann als Sanktionierung angesehen werden. Weiterhin regelt Art. 33 GFK, dass Asylantragsteller an der Grenze nicht zurückgewiesen werden dürfen (Refoulementverbot). Eine solcher Refoulementschutz steht ihnen auch nach Art. 3 EMRK (Verbot der Abschiebung in die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung) zu, der nach der jüngsten Hirsi-Entscheidung des EGMR vom Februar 2012 auch auf Hoher See gilt<sup>5</sup>. Aufgrund dieses Urteils ist klargestellt, dass Asylsuchenden der Zugang zum Territorium nicht ohne weiteres verweigert werden darf. Konventionsrechtlich steht den Betroffenen eine eingehende und ernsthafte Prüfung bei angemessener Information und Sprachmittlung sowie ein effektives Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung zu.<sup>6</sup> Diese Garantien sind in Haft jedoch meistens nicht zu gewährleisten, sodass die Prüfung des Einreiserechts nicht in Haft erfolgen darf, sondern die Einreise zum Zwecke der Asylprüfung zu gestatten ist.

#### 4. Haftgrund „Verspätete Asylantragstellung“

**Geplante Regelung:** Ein Antragsteller darf nach Art. 1 Abs. 3 (d) in Gewahrsam genommen werden, wenn Mitgliedstaaten nachweisen können, dass der Antragsteller ohne berechtigte Gründe nicht auf die zuständigen Behörden zugegangen ist, um ein Asylgesuch zu stellen, sondern – obwohl Zugang zu einem Asylverfahren bestanden hätte – den Antrag erst stellt, wenn er aufgrund illegalen Aufenthalts festgenommen wird oder wenn er oder sie bereits aufgrund eines Rückkehrverfahrens inhaftiert ist, um die Abschiebung vorzubereiten und Grund zu der Annahme besteht, dass er einen Asylantrag nur stellt, um die Abschiebung zu verhindern.

Dieser geplante Haftgrund ist ebenfalls mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar. Denn ihr zufolge ist eine Inhaftierung in ausländerrechtlichen Fällen in der Regel nur dann zulässig, wenn die Ausreiseverpflichtung des Ausländers auf einem laufenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren beruht. Dies ist bei Asylantragstellern nicht der Fall. In der nun geplanten Regelung sollen Asylsuchende nicht zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Abschiebung (Ausweisung) inhaftiert werden, sondern zur Sanktionierung ihres verspäteten Asylantrags. Dies ist der EMRK zufolge somit unzulässig. Asylsuchende, die erstmals einen Asylantrag stellen, haben das Recht, so lange im jeweiligen Mitgliedstaat zu verbleiben, wie über ihren Asylantrag noch nicht entschieden worden ist (Art. 7 Asylverfahrens-Richtlinie).

Auch mit deutschem Recht wäre die geplante Regelung nicht vereinbar. Denn die Abschiebungshaft ist nicht zulässig, wenn qua Asylerstantragstellung ein Aufenthaltsrecht gegeben

<sup>4</sup> EGMR, I.M. v. Frankreich, 9152/09, 2. Februar 2012.

<sup>5</sup> EGMR (Gr. Kammer), *Hirsi u.a./Italien*, Beschwerde Nr. 27765/09, Urteil vom 23.02.2011.

<sup>6</sup> Lehnert/Markard, ZAR 6/2012

ist und damit eine Ausreiseverpflichtung entfällt. Setzt sich die Regelung dennoch durch, ist zu befürchten, dass dieser Haftgrund der verspäteten Asylantragstellung zu einer Regelinhaftierung von Asylsuchenden führt.

## 5. Haftgrund „Nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung“

**Geplante Regelung:** Ein Antragsteller darf nach Art. 1 Abs. 3 (e) in Gewahrsam genommen werden, wenn es aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

Die Begriffe „nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung“ eröffnen als sogenannte Generalklauseln einen denkbar weiten Anwendungsbereich. Sie sind unbestimmte Rechtsbegriffe und bieten als solche ein weites Experimentierfeld, um mit verschiedenster Begründung den Eingriff in die persönliche Freiheit zu rechtfertigen. Dieser fünfte Haftgrund dürfte schließlich dafür sorgen, dass alle Asylsuchenden, auf die die vier bereits genannten Haftgründe nicht angewandt werden können, auch noch inhaftiert werden können. Eine solche Generalklausel für die Begründung von Haft von Asylsuchenden ist abzulehnen.

## 6. Haftgrund „Dublin-Verfahren“

**Geplante Regelung:** Ein Antragsteller darf nach Art. 1 Abs. 3 (f) in Gewahrsam genommen werden in Übereinstimmung mit Art. 27 der Dublin-II-Verordnung (Entwurf der Neufassung der Dublin-II-Verordnung). Danach dürfen Mitgliedstaaten Personen inhaftieren, um die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat sicherzustellen, wenn es die Gefahr des Untertauchens gibt.

Der Haftgrund „Gefahr des Untertauchens“ ist als Dublin-spezifischer Haftgrund zusätzlich geeignet, eine exzessive Inhaftierungspraxis zu rechtfertigen. Denn die „Gefahr des Untertauchens“ wird gerade in Dublin-Verfahren sehr schnell angenommen.

Sie wird schon jetzt zur Begründung von Inhaftierungen im grenznahen Raum herangezogen, wenn der Flüchtling mit der Hilfe eines Schleppers oder falschen Papieren nach Deutschland gelangte.

Schon jetzt werden Asylantragsteller in Deutschland als „flüchtig“ eingestuft, wenn sie bei der Durchführung unangekündigter Dublin-Abschiebungen nicht in ihrer Wohnung/Unterkunft angetroffen werden. Daher ist anzunehmen, dass deutsche Behörden auch künftig in solchen Fällen die „ernsthafte Gefahr des Untertauchens“ unterstellen werden, um die Betroffenen zu inhaftieren.

**Insgesamt bieten die geplanten Haftgründe uferlose Möglichkeiten, Asylsuchende zu inhaftieren. PRO ASYL und andere Menschenrechtsorganisationen setzen sich dafür ein, dass Asylsuchende nicht inhaftiert werden.**

## II. Inhaftierung von Minderjährigen

**Geplante Regelung:** Die Inhaftierung von Minderjährigen soll nach Art. 11 des Aufnahme-Richtlinienentwurfs ermöglicht werden. Vorgesehen ist, dass die Inhaftierung von Minderjährigen als letztes Mittel erfolgt und Minderjährige für die kürzest denkbare Zeit in Gewahrsam genommen werden. Das Kindeswohl soll beachtet werden. Weiterhin sollen unbegleitete Minderjährige nur in besonderen Ausnahmesituationen inhaftiert werden. Sodann sollen alle Anstrengungen unternommen werden, um unbegleitete Minderjährige so früh wie möglich zu entlassen. Weiterhin sollen sie nicht in Gefängnissen untergebracht werden.

Wenn Minderjährige inhaftiert werden, sollen sie die Möglichkeit zu Freizeitaktivitäten, inklusive altersangemessener Spiel- und Erholungsaktivitäten haben.

Wenn unbegleitete Minderjährige inhaftiert werden, sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie getrennt von Erwachsenen inhaftiert werden.

Die geplante Regelung versucht einen Widerspruch in Gesetzesform zu gießen: die humanitäre und kindgerechte Inhaftierung von Minderjährigen. Dies ist indes nicht möglich. Die Inhaftierung von Minderjährigen ist niemals human und widerspricht in jedem Fall dem Kindeswohl. Die Versuche der Abmilderung der geplanten Inhaftierungsregelung für Minderjährige sind deswegen nichts anderes als Augenwischerei. Es ist schlichtweg inakzeptabel, das Wegsperrern von minderjährigen Asylsuchenden legalisieren zu wollen.

### **Flucht ist kein Verbrechen!**

Aktuelle Berichte haben gezeigt, dass Haft eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit und des Wohlergehens von Flüchtlingen zur Folge hat. In vielen europäischen Ländern wie zum Beispiel in Griechenland, Bulgarien oder Ungarn werden Asylsuchende und Migranten unter unmenschlichen Bedingungen und über unverhältnismäßig lange Zeiträume inhaftiert. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in jüngster Zeit eine ganze Reihe von wichtigen Entscheidungen getroffen, in denen die Inhaftierung von Flüchtlingen und Migranten in verschiedenen europäischen Ländern als willkürlich sowie als Verstoß gegen das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung verurteilt worden ist. Ebenso hat er die Dauer der Inhaftierung und die mangelhaften oder nicht vorhandenen Rechtsmittelmöglichkeiten kritisiert. Bezogen auf Beschwerden gegen Frankreich und Belgien hat der Gerichtshof entschieden, dass die Inhaftierung von Minderjährigen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellt.

### **Deswegen fordert PRO ASYL:**

Asylsuchende – auch diejenigen, die unter die Dublin-II-Verordnung fallen – gehören nicht in Abschiebungshaft. Statt die bereits stattfindende exzessive Inhaftierungspraxis zu legalisieren muss auf EU-Ebene gesetzlich festgeschrieben werden, dass die Anordnung von Haft gegenüber Asylantragstellern unzulässig ist. Bereits inhaftierte Personen müssen bei Asylantragstellung entlassen werden.